



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Krankenhaus des Maßregelvollzugs Berlin (Forensische Jugendpsychiatrie)

Besuch vom 8. Oktober 2021

Az.: 233-BE/2/21

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Coronapandemie.....	2
C	Positive Beobachtungen	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Bildung.....	3
II	Privatsphäre.....	3
III	Quarantäne.....	4
IV	Richtervorbehalt und Anforderungen an Fixierungen.....	4
E	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 8. Oktober 2021 das Krankenhaus des Maßregelvollzuges in Berlin- Reinickendorf (Forensische Jugendpsychiatrie).

Das Krankenhaus des Maßregelvollzuges ist eine Maßregelvollzugseinrichtung, welche den gesetzlichen Auftrag hat, die Allgemeinheit vor psychisch und suchtkranken Tätern, von denen die Gefahr erneuter Straftaten ausgeht, zu schützen und diese auf ein straffreies Leben vorzubereiten. Träger des Krankenhauses des Maßregelvollzuges ist das Land Berlin.

Zum Besuchszeitpunkt war die Abteilung für Jugendliche der forensischen Klinik mit 23 Personen belegt. Die gesamte Belegungsfähigkeit liegt bei 24 Betten.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch aufgrund der besonderen Umstände durch die Coronapandemie zwei Tage zuvor bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung an und traf am Besuchstag gegen 09:00 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf.

Die Delegation besichtigte Patientenzimmer, einen Kriseninterventionsraum sowie den Gemeinschaftsraum der Station.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit Patienten. Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Coronapandemie

In der Einrichtung bestand frühzeitig ein Impfangebot für die Mitarbeitenden sowie die Patientinnen und Patienten. Nach Schätzungen der Einrichtungsleitung seien ca. 80% der

Untergebrachten vollständig gegen Infektionen mit dem Coronavirus geimpft. Unter dem Personal hätten ca. 50% das Impfangebot der Einrichtung angenommen, darüber hinaus seien vom Personal auch externe Impfmöglichkeiten wahrgenommen worden.

Neu aufgenommene Patienten werden, nach Abnahme eines ersten PCR-Testes in Quarantäne untergebracht. Bei Vorliegen eines negativem Ergebnisses nach maximal ca. 2 bis 3 Tagen, wird die Quarantäne aufgehoben. Die Umsetzung der Quarantäne erfolgt in Kriseninterventionsräumen der Abteilung. Bereits geimpfte Patienten werden nach negativem Ergebnis eines Schnelltestes ohne Quarantäne aufgenommen.

In enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wurden Hygieneregeln während der Coronapandemie erstellt. Therapien fanden weiter statt und wurden intern auf den Stationen angeboten.

Besuche wurden während des sogenannten „Lock-Down“ eingeschränkt. Persönliche Kontakte zu Anwälten, Betreuern und weitere Personen waren weiterhin möglich. Weiter wurde der Ausgang eingeschränkt.

C Positive Beobachtungen

Positiv hervorzuheben ist, dass die Räumlichkeiten der Abteilung für Jugendliche der Klinik für forensische Psychiatrie einen gepflegten und sauberen Eindruck machten. Durch den freundlichen Umgang des Personals untereinander und im Kontakt mit den Patientinnen und Patienten herrschte in den besuchten Bereichen eine entspannte Atmosphäre. Dies wurde auch in Gesprächen mit Patientinnen und Patienten bestätigt.

Des Weiteren fiel der Besuchsdelegation positiv auf, dass in den verschiedenen Abteilungen Informationen über Beschwerdemöglichkeiten für die Patientinnen und Patienten gut sichtbar aushängen. Begrüßt wird auch, dass der Kontakt zu offiziellen Stellen einfach und unkompliziert gewährleistet wird.

Positiv aufgefallen ist, dass an der Glasscheibe des Kriseninterventionsraumes Jalousien angebracht sind. So ist es möglich die Privat- und Intimsphäre des Patienten zu schützen.

Weiter wird begrüßt, dass es Patienten ermöglicht wird, an einer kooperierenden Schule den Hauptschulabschluss zu erlangen.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Bildung

Aktuell wird geprüft, die bestehende Kooperation mit der Schule zur Erlangung des Hauptschulabschlusses zu streichen. Ein Schulabschluss ist für die künftige soziale und berufliche Integration der jugendlichen Patienten elementar.

Die Möglichkeit für untergebrachte Jugendliche, einen Hauptschulabschluss abzuschließen soll bestehen bleiben.

II Privatsphäre

Die Telefone für Patientinnen und Patienten befinden sich ohne Abschirmung im Flur der Stationen. Das Führen vertraulicher Telefonate ist somit kaum möglich.

Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, die gewährleisten, dass auf allen Stationen vertrauliche Telefongespräche geführt werden können.

III Quarantäne

Die Quarantäne zum Schutz vor dem Einbringen von Coronainfektionen wird in der Abteilung für Jugendliche im Kriseninterventionsraum durchgeführt. Dieser Raum ist durch eine Glasfront einsehbar und enthält keine Einrichtungsgegenstände, wie Bett, Tisch und Stühlen. Weiter ist der Raum auf dem Boden und an den Wänden mit Kacheln ausgekleidet. Eine wohnliche Atmosphäre ist schwer zu realisieren. Gerade bei der Neuaufnahme ist die Unterbringung dort mit einem Schock verbunden.

Eine Quarantänemaßnahme kann bis zu zwei Wochen andauern und stellt sich für Betroffene als eine emotional und psychisch anspruchsvolle Situation dar, während der eine besondere verstärkte Betreuung und die Bereitstellung von Beschäftigungsmöglichkeiten nötig sind. Unter den gegebenen Umständen im Kriseninterventionsraum besteht diese Möglichkeit nicht. Diese sind ausschließlich für akute Notfallsituationen bestimmt, in denen eine solche Unterbringung zur Abwehr von Eigen- oder Fremdgefährdung unbedingt notwendig ist.

Es wird dringend empfohlen, den Kriseninterventionsraum nicht zur Durchführung von Quarantänemaßnahmen zu nutzen. Sollten die Räume dennoch für eine Quarantäne genutzt werden müssen, sind sie entsprechend einer Alltagsnutzung auszustatten.

IV Richtervorbehalt und Anforderungen an Fixierungen

Die landesgesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Fixierungen sind dringend neu zu regeln. Die Nationale Stelle bezieht sich hierbei auf den Besuchsbericht Krankenhaus des Maßregelvollzugs Berlin, (Forensische Psychiatrie), Nachfolgebesuch, vom 07.10.2021 Az.: 233-BE/1/21.

Nach dem Bundesverfassungsgericht bedarf die Anordnung von Fixierungen einer richterlichen Genehmigung.¹ In Berliner Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) fehlt die Umsetzung des verfassungsrechtlich gebotenen Richtervorbehalts jedoch. Fixierungen können nach § 39 Abs. 1. S. 2 durch eine Ärztin oder einen Arzt angeordnet werden.

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Einrichtung bei der Durchführung von Fixierungen dennoch eine Genehmigung bei Gericht erfragt; dieses sehe sich jedoch – auch aufgrund der fehlenden landesrechtlichen Grundlage – als nicht zuständig an.

Dies führt zu Rechtsunsicherheit seitens der behandelnden Klinik und der Patienten; die verfassungsrechtlich gebotenen Garantien werden nicht gewahrt.

Es wird dringend empfohlen, bei Fixierungen die Garantie des Richtervorbehalts gesetzlich auszugestalten.²

¹ BVerfG Urteil vom 24. Juli 2028, Az: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 69 ff.

² So ergibt sich aus Art. 104 Abs. 2 Satz 4 GG „ein Regelungsauftrag, der den Gesetzgeber verpflichtet, den Richtervorbehalt verfahrensrechtlich auszugestalten“ (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, Rn. 94).

Weiter soll gesetzlich vorgesehen werden, dass die Maßnahme mit der betroffenen Person nachbesprochen wird.³ Außerdem ist sie nach Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen.⁴

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung in Berlin zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2021 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 20. April 2022

³ DGPPN (2018): S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen. URL: https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/154528053e2d1464d9788cob2d298ee4a9dicca3/S3%20LL%20Verhinderung%20von%20Zwang%20LANG%20BLITERATUR%20FINAL%2010.9.2018.pdf (abgerufen am 09.12.2021).

⁴ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az: 2 BvR 502/16, Rn. 85